

BStGer BB.2021.110 vom 4. Mai 2022

Bundesstrafgericht, 2022-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.110

FR: TPF BB.2021.110 du 4 mai 2022

IT: TPF BB.2021.110 del 4 maggio 2022

Regeste

Verfahrenshandlung der Strafkammer (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO); Rechtshilfeersuchen an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Erwägungen

E. 12

April 2021 im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 26. April 2021 ein aktuelles und praktisches war;

- auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, wenn das aktuelle und praktische Interesse bereits bei Einreichung der Beschwerde nicht vorliegt (vgl. BGE 118 Ia 488 E. 1a);
- folglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin die Gerichts- kosten zu tragen hat (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);
- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);
- die B. Sàrl keinen Anspruch auf Entschädigung hat, da sie keine Anträge gestellt hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2016 vom 1. Juni 2016 E. 2.3);

- 7 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.